Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1875)

Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 47. Samstag den 20. November 1875.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Adresse
der Erzbischöfe und Bischöfe Baierns an König Ludwig II.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Wenn die unterthänigst treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Baiern neuerdings sich Eurer königlichen Majestät, ihrem allergnädigsten Landesfürsten, ehrerbietigst nahen, so geschieht es in dem unerschütterlichen Vertrauen, daß die ehrfurchtsvollsten Bitten und Vorstellungen der rechtmäßigen Vertreter der katholischen Kirche in Baiern, zum Besten der katholischen Unterthanen Eurer königlichen Majestät vorgebracht, eine gnädige Aufnahme und wohlwollende Berücksichtigung bei ihrem katholischen Könige finden werden. Dieses unerschütterliche Vertrauen wird dadurch noch gesteigert, daß die allerehrfurchtvollst unterzeichneten Oberhirten sich bewußt sind, frei von irdischen und zeitlichen Absichten oder Zielen, frei namentlich von den ihnen unaufhörlich unterstellten sogenannten hierarchischen Tendenzen, in Gesinnung und That nur die größere Ehre Gottes, das fruchtreiche Gedeihen des religiösen Lebens und das zeitliche und ewige Heil des katholischen Volkes zu erstreben.

Es ist eine unleugbare, weil durch eine Reihe öffentlicher Akte und Kundgebungen vor aller Welt bezeugte Thatsache, daß gegenwärtig in unserem deutschen Vaterlande eine der katholischen Kirche entschieden feindselige Strömung ihre Herrschaft geltend macht. Mit was immer für Namen auch Das bezeichnet wird, was man bekämpft und verfolgt: die Schläge und Verwundungen, welche hierbei geschehen, treffen doch immer die katholische Kirche und das katholische Volk in seinen heiligsten Interessen.

Leider ist diese Strömung auch an Baierns Grenzen nicht stehen geblieben; auch in Baiern hat die katholische Kirche und das katholische Volk diese herrschende Feindseligkeit recht schmerzlich empfinden müssen, und es ergreift die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten die tiefste Betrübniß bei dem kaum unberechtigten Gedanken, daß das Gegenwärtige vielleicht erst der Anfang einer noch trübern Zukunft sein und daß Baiern noch tiefer in den Kreis der religions- und kirchenfeindlichen Mächte gerissen werden könnte.

Ew. königliche Majestät können es darum unmöglichst den allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Erzbischöfen und Bischöfen Allerhöchstihres Königreiches verargen, wenn sie in Erinnerung an die bald tausendjährige Tradition Allerhöchstihres königlichen Hauses das mit dem Blühen und Gedeihen der katholischen Kirche untrennbar zusammenhängende Wohl Ihres katholischen Volkes Eurer königlichen Majestät allerehrerbietigst empfehlen und um Abwendung alles Dessen allerehrfurchtsvollst bitten, was bisher schon dieses Wohl geschädigt hat, und dasselbe in noch weiterer Entwicklung in der empfindlichsten Weise beeinträchtigen müßte.

Gestatten Eure königliche Majestät, daß wir uns für jetzt darauf beschränken, nur nachstehende drei Gegenstände zu berühren.

I.

Das Verhältniß der sogen. Altkatholiken zur katholischen Kirche ist bisher von dem königlich baierischen Staatsministerium nicht in einer der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechenden Art beurtheilt worden, und diese irrige Auffassung muß zur Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche führen. Obwohl nämlich, zu unserm größten Leide, jene wenigen Priester und Laien sich von der feierlich ausgesprochenen Lehre der katholischen Kirche und von dem ihr gebührenden Gehorsam offen und entschieden losgesagt und unter dem täuschenden Namen der Altkatholiken eine eigene Sekte zu bilden angefangen haben, werden dieselben von der königlich baierischen Staatsregierung fortwährend als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt und ihnen Rechte zuerkannt, welche sie durch ihren Abfall offenbar verloren haben.

Daß aber die sogenannten Altkatholiken nicht mehr Mitglieder der katholischen Kirche sind, dürfte aus Folgendem, wenn es denn erst eines Beweises bedarf, mit Evidenz erhellen. Die Altkatholiken sind nach vielfältiger Mahnung und vergeblichen Versuchen der Belehrung durch die berechtigten kirchlichen Vorsteher aus der katholischen Kirche ausgeschlossen worden. Das allein könnte genügen. Wäre die katholische Kirche auch nur ein gewöhnlicher Verein mit bestimmten Statuten und denselben entsprechender Vorstandschaft, so müßte die statutenmäßige Entscheidung der letzteren, daß Jemand nicht mehr Mitglied des Vereins sei, hinreichen, die Trennung zu konstatiren. Nur ein Verein ohne Organisation, ohne Statuten, ohne Vorstandschaft kann unfähig sein, in kompetenter Weise zu erklären, ob diese oder jene Person Mitglied sei oder nicht. Die katholische Kirche erfreut sich, wie die ganze Welt weiß und auch ihre Gegner anerkennen, einer festen, von Christus dem Herrn ihr gegebenen Organisation, hat Vorsteher an ihrer Spitze, die der hl. Geist gesetzt hat, sie zu regieren. Vermöge dieser Constitution kann sie genau bestimmen, wer nicht zu ihren Mitgliedern zähle. Man muß darum den natürlichen Grundsätzen vernünftiger Beurtheilung von Vereinen und Genossenschaften entsagen, wenn man Jene als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt, welche durch das gleichmäßige Urtheil ihrer rechtmäßigen Vorsteher ausgeschlossen worden sind.

Die Altkatholiken haben zudem sich selbst von der katholischen Kirche losgetrennt durch vollständige Abwerfung und Verleugnung des katholischen Glaubensprinzipes. Denn das vatikanische Concil ist nach dem einstimmigen Zeugnisse der gesammten lehrenden Kirche ein allgemeines, also muß, nach dem stets geltenden katholischen Glaubensprinzip, dessen Dekreten jeder Katholik sein persönliches Urtheil unterordnen.

Ganz anders lag die Sache vor der Entscheidung des allgemeinen Concils. Mochte es damals Katholiken geben, die bei aufrichtiger Ergebenheit gegen den hl. Stuhl doch den lehramtlichen Entscheidungen des Papstes die Eigenschaft infallibler Glaubensdekrete nicht zuschreiben zu müssen glaubten: solcher Widerspruch wirklicher Katholiken gegen diesen Lehrsatz vor der Entscheidung des Concils war — und mußte Dies sein! — durch zwei Attribute von häretischer Opposition verschieden. Kein wahrer Katholik hielt damals seine Meinung mit dem Vorsatze fest, der Entscheidung eines allgemeinen Concils, dem Gesammturtheile der Kirche, zu widerstehen. Jeder war von vornherein entschlossen, sein Privaturtheil dem der gesammten lehrenden Kirche unterzuordnen. Alle Katholiken hielten ferner die Lehre vom Primate Petri und seiner Nachfolger, sowie den Glauben an die göttliche Leitung der Kirche fest. Darum fühlten sie sich verpflichtet, nachdem das Concil entschieden hatte, ihren Widerstand gegen den Satz vom unfehlbaren Lehramte des Nachfolgers Petri aufzugeben und diesen selbst nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich anzunehmen. Wer nicht von jeher an die göttliche Leitung der Kirche und an den Primat Petri glaubte, und den Entscheidungen eines allgemeinen Concils unbedingt sich zu unterwerfen entschlossen war, stand von vorneherein nicht auf katholischem Standpunkte. Als daher die Beschlüsse des letzten Concils der Welt verkündigt wurden, mußte es sich zeigen, wer an den Grundsätzen der katholischen Kirche festhalte, oder sie aufgegeben habe, je nachdem die Pflicht der Unterordnung der eigenen Meinung unter das entscheidende Urtheil der Kirche vollzogen wurde oder nicht. Folglich zeigen die Renitenten durch ihr ganzes Ver-

halten, daß ihr Standpunkt außerhalb der Kirche ist, und daß sie darauf mit Absicht beharren wollen. Indem sie sich hartnäckig den Aussprüchen eines allgemeinen Concils widersetzen, trennen sie sich selbst von der katholischen Kirche.

Die Altkatholiken sind indeß noch weiter gegangen. Von Anfang war mit Sicherheit zu erwarten, daß man bei der Verneinung des einen Satzes nicht stehen bleiben werde. Ist es ja naturgemäß, daß eine häretische Reformbewegung in kurzer Zeit zu Resultaten gelangen muß, welche jenen der Entwickelung des Protestantismus in unseren Tagen gleichen. Die Beschlüsse, welche die Altkatholiken auf ihren sogenannten Synoden hinsichtlich der Lehre gefaßt, und die Constitution die sie sich selbst jüngst vorläufig gegeben haben, zeigen klar, daß sie — ganz abgehen von den vatikanischen Dekreten — aufgehört haben, Katholiken zu sein. Um nur einen Punkt besonders hervorzuheben, so haben die Katholiken aller Zeiten und Länder den Primat Petri und seiner Nachfolger angenommen und hochgehalten. Alle bepfründeten Priester, alle Lehrer der Theologie, alle Bischöfe haben das Tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt und darin gelobt: „dem Papste, als dem Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und dem Stellvertreter Jesu Christi, gelobe und schwöre ich wahren Gehorsam."

Wo ist aber bei den Führern der katholischen Bewegung auch noch eine Spur von diesem Glauben und dem darauf basirten Gehorsam? Vielmehr ist jede Pietät und jede Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl bei den Altkatholiken durch einen Haß erstickt, der sich allenthalben in den gröbsten schriftlichen und mündlichen Schmähungen kund gibt, wie sie nur dem Sektenwesen eigen sind. Mit allen Sektirern haben sie dann auch das unstete Suchen nach Reformen gemein. Aber sie haben es nicht einmal noch zu vorläufigen Bekenntnißformeln gebracht, was sich freilich aus dem notorischen Zustande der Heerde erklärt, welche sich um die Führer gesammelt hat. Denn hier herrscht nur in Einem Punkte Einheit: im Hasse gegen Rom. Wer wollte diesen ein festes Glaubensbekenntniß zumuthen?

Zugleich mit dem Glaubensprinzip und der Lehre der Kirche haben aber die Altkatholiken auch die von Christus selbst gegebene Verfassung der katholischen Kirche völlig preisgegeben. Indem sie sich einen Bischof gaben, ohne rechtmäßige Weihe, ohne Succession, ohne Sitz, und diesem die volle Jurisdiktion in allen Diözesen zuweisen, habe sie die ganze hierarchische Verfassung der katholischen Kirche, so viel an ihnen lag, umgestürzt. Dem Nachfolger Petri bestreiten sie die ihm zukommende Vollmacht über die Gesammtkirche, selbst aber stellen sie einen Bischof auf, der den Canones aller Jahrhunderte zum Trotze in jeder Diözese, wo es ihm beliebt, und mit den weitgehendsten Befugnissen als Bischof fungirt.

Allen diesen Thatsachen gegenüber dürfen wir mit Recht fragen, wie es möglich ist, diese Art von neuem Rongeanismus als identisch mit der katholischen Kirche nehmen zu wollen, in welcher stets Einheit des Glaubens und der Verfassung geherrscht hat.

Die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten wollen der königlich baierischen Staatsregierung in der Bestimmung darüber nicht vorgreifen, welcher Platz unter den Sekten oder den freireligiösen Genossenschaften den Altkatholiken anzuweisen sei. Da sie aber auf keinen Fall so lange sie in ihrer Opposition verharren, als Mitglieder der katholischen Kirche gelten können, wie auch die baierische Staatsverfassung nur eine römisch-katholische Kirche kennt, so müssen wir erklären, daß es eine schwere Bedrückung der katholischen Kirche ist, Solche ihr als Mitglieder aufzunöthigen, welche sich von ihrem Grundprinzip, ihrer Verfassung, ihrer Einheit und ihrem Gehorsam losgesagt haben. Wir stellen deshalb die allerehrfurchtsvollste Bitte, Euere königliche Majestät mögen zu verfügen geruhen, daß von nun an der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß die Sekte der Altkatholiken auch seitens der königlich baierischen Staatsregierung von der katholischen Kirche unterschieden und gemäß dieser Unterscheidung überhaupt und insbesondere in den wichtigen dadurch berührten Fragen über Rechte und Eigenthum der Kirche auch gehandelt werde.

(Schluß folgt.)

Das Comite der Pastoral-Conferenz des Kantons Solothurn
an den
hohen Verfassungsrath dieses Kantons.

—

Tit. Herr Verfassungsraths-Präsident!
Tit. Herren Verfassungsräthe!

Eine von Ihnen gewählte Commission hat eine neue Verfassung für unsern Kanton berathen und entworfen. In diesen Tagen sind Sie versammelt, um diesen Entwurf zu prüfen.

Nachdem derselbe von uns mit gutem Bedacht gelesen worden ist, so dürfen und können wir es Ihnen nicht verhehlen, daß sich uns Bedenken gegen einige projektirte Bestimmungen aufgedrängt haben. Wir erlauben uns, Ihnen diese unsere Bedenken in vorliegender Zuschrift vorzuführen. Wie lauten denn diese Bedenken?

1. Der § 2 sagt: „Es haben im Kanton Solothurn nur solche Bestimmungen, Uebungen und Gewohnheiten rechtliche Geltung, welche auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, beziehungsweise von den verfassungsmäßigen Behörden anerkannt sind."

Dieser § ist nicht klar und bestimmt gefaßt; es ist deßhalb derselbe in solcher Fassung willkürlicher Auslegung bloß gestellt. Wir wollen Ihnen dies an einem Beispiele zeigen.

Nach § 3 der bisherigen Verfassung stund die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß unter dem besondern Schutze des Staates. Dieser § der bisherigen Verfassung steht nicht mehr in dem vorliegenden Entwurfe der neuen Verfassung. Wenn nun der § 2 des Entwurfes der neuen Verfassung so, wie er lautet, von Ihnen angenommen wird und allenfalls durch das Resultat der Volksabstimmung in's Leben tritt, wer bürgt uns dann dafür, daß unsere römisch-katholische Kirchenverfassung, daß unser Kirchenrecht, diese Statute unserer römisch-katholischen Kirche, wer bürgt uns dann dafür, daß alle unsere kirchlichen Bestimmungen, Uebungen und Gewohnheiten nicht gerade als solche bezeichnet, erklärt und taxirt werden, die nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, beziehungsweise von den verfassungsmäßigen Behörden anerkannt sind und also keine rechtliche Geltung haben? Durch Artikel 50 der neuen Bundesverfassung ist nur ein Theil unserer kirchlichen Verfassung, unserer kirchlichen Bestimmungen, Uebungen und Gewohnheiten sicher gestellt, nämlich die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, mehr durch Folgendes:

Nach Artikel 49 der neuen Bundesverfassung ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich; nach § 29 im Entwurfe der neuen Kantonsverfassung ist dieselbe Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Diese zwei schönen Bestimmungen haben für uns Priester der römisch-katholischen Confession und für unser römisch-katholisches Volk nur dann Sinn und Geltung — und existiren nicht bloß auf dem Papier der genannten zwei Verfassungen —, wenn uns unsere Anschauung von der römisch-katholischen Kirche und in Folge dessen unsere römisch-katholische Kirchenverfassung, unsere kirchlichen Bestimmungen, Uebungen und Gewohnheiten belassen werden. Es sind nämlich diese Kirchenverfassung, diese kirchlichen Bestimmungen, Uebungen und Gewohnheiten Inhalt unseres religiösen Glaubens und Gegenstand unserer Gewissensverpflichtung.

Unser Bedenken gegen diesen § 2 des Entwurfes wäre gehoben, wenn derselbe sagen würde: „Es haben . . . nur solche Bestimmungen, Uebungen und Gewohnheiten bürgerlicher Natur rechtliche Geltung, welche auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, beziehungsweise von den verfassungsmäßigen Behörden anerkannt sind."

2. Der § 12 des Entwurfes sagt: „Der gesammte im Kanton ertheilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates."

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung würde auch der von den Geistlichen der Jugend ertheilte Religionsunterricht unter Aufsicht des Staates fallen; ja selbst die Predigten dürften hievon nicht ausgenommen sein. — Hierin aber müßten wir einen unberechtigten Eingriff des Staates in die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche und weiter in die von der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit erblicken. Offenbar ist es nämlich Sache der Kirche und nicht des Staates, zu bestimmen, was und wie in religiöser Beziehung gelehrt werden soll. Der göttliche Stifter der Kirche hat diesen religiösen Unterricht angeordnet mit den bekannten Worten: „Lehret alle Völker!" Es kann daher die Lehrthätigkeit der Kirche nie in rechtmäßiger Weise von einer irdischen Macht verboten oder verhindert werden.

Diesem § 12 ist aber noch folgendes Alinea beigefügt: „Wer eine nicht vom Staate geleitete Schule oder Unterrichts-Anstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen." Wir bemerken dagegen: Diejenigen Kantonsbürger, die sich zur römisch-katholischen Confession bekennen, bedürfen zur Ausübung und zur Bethätigung ihres religiösen Glaubens der Priester ihres Bekenntnisses. Wenn nun eine für solche Priester nothwendige Bildungsanstalt aufgehoben würde oder die staatliche Bewilligung zu ihrer Existenz nicht erhalten könnte, so müßten unsere Priesteramtskandidaten ihre theologische Ausbildung außer unserem Kantone suchen, wenn nämlich die römisch-katholische Confession auch fernerhin ihre Priester besitzen soll. Zudem widerspricht

obige Einschränkung der durch § 29 des Entwurfes ausdrücklich gewährleisteten Gewerbefreiheit und beschränkt denn doch auch gar zu sehr die persönliche Freiheit. Uebrigens dürfte mit dieser Bestimmung in § 12 des Entwurfes die Grenze überschritten werden, die die neue Bundesverfassung gezogen hat, indem dieselbe nur den öffentlichen Unterricht in den Bereich der staatlichen Sorge, Leitung und Beaufsichtigung gezogen wissen will.

Unser Gesuch an den hohen Verfassungsrath geht daher dahin, die im 3. Absatze des § 12 angeführte Beschränkung der Unterrichtsfreiheit fallen zu lassen. Das Nämliche ist unser Wunsch in Betreff des ersten Absatzes dieses §, insofern derselbe religiösen Unterricht betreffen sollte.

3. Der § 14 des Entwurfes bestimmt: „Die äußere Organisation der kirchlichen Genossenschaften, sowie deren Vermögensverwaltung unterliegen den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung."

Es ist für uns römisch-katholische Christen Glaubenssatz, daß die äußere Organisation unserer kirchlichen Genossenschaft, als einer geordneten Gesellschaft oder eines organisirten Vereines, in ihren Grundzügen von Christus, dem Stifter, ausgegangen und festgestellt worden sei für alle Zeiten und für alle Völker, ihres Staatswesens unbeschadet. Zu dieser äußern Organisation gehört wesentlich die Hierarchie in ihrer Gliederung als Papst, Bischöfe und Priester, die alle zu einander in organischer Verbindung stehen. Eine katholische Kirche ohne Papst oder Bischöfe, die mit dem Papste als kirchlichem Oberhaupte in Verbindung stehen, hat es niemals gegeben und gibt es nicht. Sollte es nun dem Staate gefallen, die katholische Kirche etwa in der Weise zu organisiren, daß der Zusammenhang zwischen Papst und Gläubigen oder zwischen Bischof und Gläubigen aufgehoben würde, so hätte selbstverständlich die Kirche in dem Umfange eines solchen Staates aufgehört zu existiren. Die katholische Kirche hat sich nach Anordnung und unter Leitung ihres Stifters ihre Organisation selbst gegeben; es wird dieselbe Kirche auch in Zukunft allfällig nothwendig erscheinende Aenderungen selbst vorzunehmen im Stande sein.

Unser dringendes Begehren geht daher dahin, daß der 1. Theil dieses § 14 nicht in die Verfassung aufgenommen werde.

Allerdings räumt die Bundesverfassung in Art. 50 den Kantonen das Recht ein, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Allein hiermit ist den Kantonen keineswegs das viel weiter gehende Recht gegeben, eine kirchliche Genossenschaft zu organisiren, beziehungsweise zu vernichten.

Beabsichtigt oder ermöglicht der § 14 des Entwurfes eine Abänderung in den fundamentalen Bestimmungen unserer äußeren Kirchenorganisation, so wird damit unser Glaube verletzt und die Glaubens- und Gewissensfreiheit sinken für uns hinunter zu bloßen Redensarten.

Soll aber dieser § auch nur eine Reduktion der katholischen Pfarreien, wovon viel im Kanton, von einem Ende bis zum andern, die Rede ist, ermöglichen, so geben wir zu bedenken, daß Hirten und Heerde schwer darunter leiden würden. Dem bestimmten Gebot der Kirche z. B. unter schwerer Verpflichtung an allen Sonn- und Feiertagen dem Vormittagsgottesdienste oder wenigstens einer hl. Messe beizuwohnen, Nothfälle ausgenommen, könnte der katholische Laie nicht mehr nachleben. Und wenn auch alle die bisherigen Kirchgänger Weite des Weges und Unwetter nicht scheuen würden, so würden die Kirchen, da wir ja meist nur kleine besitzen, die Menge nicht fassen. Der katholische Seelsorger würde der Gewissenspflicht der sogenannten privaten Seelsorge, das ist der Seelsorge Kranken, Sterbenden, Beichtenden, Communikanten u. s. w. gegenüber, nur mit Aufreibung seiner Kräfte vor der Zeit — genügen können. Glaubens- und Gewissensfreiheit wäre bei einer Reduktion der Pfarreien und Pfarrer auch wiederum gefährdet.

Im katholischen Landestheile des Kantons Bern wurden ohne Mitwirken, ja gegen den Willen der Gemeinden mehrere Pfarreien in eine einzige vereinigt, so daß sämmtliche dortigen Pfarreien auf circa 1/3 der frühern Anzahl reduzirt worden sind.

Nach diesem § 14 in Verbindung mit § 56 könnten in unserem Kantone Zustände in's Leben gerufen werden, wie wir sie im Nachbarkantone haben.

Der § 56 sagt nämlich: „Veränderungen in der Zusammensetzung und Umschreibung der gegenwärtig im Kanton bestehenden Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Kantonsrathes."

Nach unserem Dafürhalten sollte dieser § so lauten: „Veränderungen in der Zusammensetzung und Umschreibung der gegenwärtig . . . bestehenden bürgerlichen Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Kantonsrathes."

Die Vermögensverwaltung der kirchlichen Genossenschaften soll nach § 14 den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung unterliegen. — Es ist bekanntlich bei uns schon lange so. Soll damit gemeint oder ermöglicht sein, daß man unsern römisch-katholischen Gemeinden etwa Kirchen entziehen oder die Verwaltung des Kirchen- oder Pfarrpfrundvermögens entziehen kann, so verwahren wir uns dagegen im Interesse dieser Gemeinden und weil eine solche Aktion Zustände unglücklicher Art herbeiführen müßte, wie wir sie im Nachbarkantone finden.

4. Der § 15 des Entwurfes lautet: „Die Errichtung geistlicher Corporationen ist untersagt." Auch dieser § ist nicht klar; wir wissen nämlich nicht, was für geistliche Corporationen der Entwurf im Auge hat. Der Artikel 52 der Bundesverfassung erklärt die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden als unzulässig. Der § 15 des Verfassungs-Entwurfes geht aber noch weiter und fügt das Verbot der Errichtung geistlicher Corporationen überhaupt noch hinzu, wodurch die persönliche Freiheit, sowie das Vereinsrecht noch größere Beschränkungen erleidet. Mit Rücksicht auf Artikel 52 der Bundesverfassung halten wir den § 15 des Entwurfes für überflüssig.

5. Der § 20 des Entwurfes behandelt das Referendum. Nach diesem § wird dem Volke das ihm bisher zugesicherte Recht, bei allfälliger Aufhebung der noch bestehenden Klöster ein Wort mitreden zu dürfen, wiederum entzogen.

6. Mit dem 3. Absatze des § 33, wornach nur Stimmberechtigte weltlichen Standes als Mitglieder des Kantonsrathes wählbar sind, sowie mit dem § 46, wornach wiederum nur Stimmberechtigte weltlichen Standes als Mitglieder des Regierungsrathes wählbar sind, sind wir nicht einverstanden. Namentlich im Kantonsrathe sollten alle Stände und Interessen vertreten sein, was nicht wird in Abrede gestellt werden wollen, nachdem es in unserem Kantone schon oft betont worden ist.

7. Die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden und nicht durch den Regierungsrath, wie der § 44 bestimmt, würde uns als eine Consequenz erscheinen, da ja die Gemeinden das Recht haben, Ammann, Friedensrichter und Primarlehrer, und die diese Bezirke das Recht haben, ihre Bezirksbeamten zu wählen.

Tit. Herr Verfassungsraths-Präsident! Tit. Herren Verfassungsräthe! Wir wiederholen Ihnen zum Schlusse noch einmal, daß Glaubens- und Gewissensfreiheit für uns nur bestehen, wenn die Mehrzahl der oben vorgeführten Bestimmungen gestrichen, oder im angegebenen Sinne eine Abänderung erleiden. Würde der Entwurf nur rein Politisches enthalten, so würden wir nicht einmal gewagt haben, uns an Sie zu wenden. Die aufgezählten Bestimmungen haben aber alle eine kirchliche oder religiöse Seite. Wir erachten es deshalb als eine Gewissenspflicht, uns Ihnen gegenüber auszusprechen. Mit Freimuth haben wir es gethan.

Tit. Herr Verfassungsraths-Präsident! Tit. Herren Verfassungsräthe! Wir erblicken in den kirchlich-religiösen Artikeln des Verfassungsentwurfes, besonders in den §§ 2 und 14, eine große Gefahr für unsere hl. Kirche, zu der sich die übergroße Mehrzahl unseres Volkes von jeher bekannt hat und noch bekennt. Es ist unsere feste Ueberzeugung, daß der religiöse Friede durch jene Artikel nicht gefördert, sondern wesentlich gestört wird. Wo religiöse Zwietracht und Hader herrschen, müssen nothwendig dann auch die materiellen Interessen leiden.

Wir verlangen keine Privilegien, ja nicht einmal mehr den besondern Schutz des Staates. Wir verlangen bloß gleiches Recht — wie für Andere — so auch für uns. Man lasse doch jede religiöse Genossenschaft ihre Angelegenheiten selbst besorgen. Wir verlangen, daß man uns frei und ungestört nach unserer religiösen Ueberzeugung leben lasse, so lange wir den Rechten des Staates und der Bürger nicht zu nahe treten. Nimmt der Staat das Recht in Anspruch, die Kirche zu organisiren, und übt er dieses vermeintliche Recht konsequent aus, so erscheint uns dann der Artikel „Glaubens- und Gewissensfreiheit" als bittere Ironie.

Wir sind bereit, dem Staate zu geben, was des Staates ist und werden auch künftig wie bisanhin unsere Pflichten als Bürger getreu zu erfüllen trachten. Wir lieben unsern Kanton und unser Volk und wünschen aufrichtig deren Wohl, und eben darum, weil wir glauben, daß genannte Artikel unser Gemeinwesen nur schädigen werden, haben wir es für unsere Pflicht erachtet, diese Eingabe zu machen. Möge Zuschrift an Sie von Ihnen ge-

würdigt werden und möge Gott Ihre Arbeit segnen!

Hochachtungsvoll unterzeichnet:

Niedergösgen, den 26. Okt. 1875.

Im Namen der Pastoralkonferenz des Kantons Solothurn,

Das Comite:

Der Präsident: **G. Gisiger,** Pfarrer in Erlinsbach.

Der Aktuar: **Frz. Schumacher,** Pfr. in Niedergösgen.

Urs Joseph Günther, Professor.

(Schluß.)

Im Jahre 1833 erfuhren die Lebensverhältnisse und die Lebenswirksamkeit unsers Professors eine gänzliche Umwandlung. Die Verfassungs- und Regierungsänderung von 1831 hatte Männer an's Staatsruder gebracht, denen das alte Kollegium mit seinen klösterlichen Einrichtungen und mit seinem Unterrichtsplane nicht mehr entsprechen konnte und denen die Gesinnung der Mehrzahl der Professoren mit den neuen liberalen Ideen nicht zu harmoniren schien. Eine Minderheit unter den Professoren arbeitete selbst an der Auflösung des Professorenconvictes und an der Umgestaltung zu einer im Geist der Neuzeit reorganisirten Lehranstalt. Und wirklich hob auch ein Beschluß des Großen Rathes vom 13. Dezember 1832 den Professorenverein auf und übertrug dem Erziehungsrathe den Plan zur Umgestaltung der Anstalt. Im Sommer 1833 wurde der neue Lehr- und Unterrichtsplan angenommen und die Wahl der Professoren getroffen. Unter denjenigen, die nicht mehr gewählt und mit einer kleinen Pension entlassen wurden, befanden sich neben dem Prinzipal Suter und Oekonom Walther auch die beiden jüngeren Professoren Günther und Elsener, namentlich weil man sie als politische Gegner betrachtete. Unser Günther, aus seinem stillen Studien- und Priesterleben plötzlich herausgerissen, war vorerst völlig rathlos. Als aber der junge strebsame Elsener, an den sich seine ehemaligen Schüler noch immer als an einen reichbegabten, vorzüglichen Lehrer erinnern, den Entschluß faßte, sich an der Universität München für den Lehrerberuf weiter auszubilden, schloß sich der sonst so schüchterne Günther, obschon bereits ein Vierziger, an ihn an, gewiß ein Beweis sowohl des wissenschaftlichen Eifers des oft verkannten Mannes, als seines Lebensplanes, auch ferner der Lehrthätigkeit treu zu bleiben. Im Oktober 1833 ließen sich die beiden Solothurner Professoren als Studierende der Theologie in München immatrikuliren.

Sieben Jahre blieb Günther in München und besuchte mit unausgesetztem Fleiße die theologischen Vorlesungen, oft neben ehemaligen Schülern, denen er ein väterlicher Helfer und Berather blieb. Wie ihn hier besonders Döllinger und später Möhler und Klee anzogen, so auf anderm Gebiete Görres, Schubert und Phillips, von denen er auch in den alten Tagen gerne erzählte. Leider verlor er seinen Studienfreund Elsener schon im zweiten Jahre, da derselbe 23. November 1834 dem Klima Münchens zum Opfer fiel; aber er knüpfte nun mit andern jüngern Männern freundschaftliche Verbindungen an, unter denen wir den gelehrten Orientalisten Dr. Haneberg, jetzt Bischof von Speyer, Professor Dr. Sepp und den bischöflichen Kommissar Dr. Winkler in Luzern besonders nennen. Unter diesen Männern, wie unter allen denjenigen, die ihn näher kennen lernten, war Günther wegen seines ächt priesterlichen Wandels und wegen seiner anspruchlosen Freundlichkeit hochgeachtet. Kränklichkeit und namentlich Augenschwäche bewogen ihn, im Herbste 1840 München, wo er die schönsten Tage seines Lebens zugebracht hatte, auf immer Lebewohl zu sagen.

Die Rückreise machte unser Professor über Wien, Salzburg und durch Tyrol, wo er die ekstatischen Jungfrauen Maria von Mörl in Kaltern und Maria Dominika Lazzari in Copriana aufsuchte, die in seinem tief religiösen Gemüthe einen unauslöschlichen Eindruck zurückließen. Im Oktober 1840, nachdem er seine Geschwister besucht, ließ sich Günther im Kloster Mariastein nieder. Hier hoffte er in stiller Zurückgezogenheit in Seelsorge und Schule einen geeigneten Wirkungskreis zu finden. Doch im Rathe der Vorsehung war es anders beschlossen.

In dem benachbarten Basel wirkte als katholischer Pfarrer der unermüdliche Sebastian von Büren, ein Altersgenosse und Schulfreund unseres Professors schon von der Dorfschule her. In derselben Pfarrkirche, in demselben Jahre hatten die beiden Freunde die hl. Taufe empfangen. Im Frühlinge 1843 kam Pfarrer von Büren nach Mariastein, um geistliche Aushülfe zu suchen für die bevorstehende Fasten- und Osterzeit. Günther, obschon an den Augen leidend, sagte zu und siedelte am 12. März nach Basel über. Er dachte, nur wenige Wochen auszuhelfen, und blieb über 26 Jahre als Hülfspriester in Basel. Arbeit und Mühe hat er in diesem Wirkungskreise genug gefunden; aber er hat sie mit frommem Gottvertrauen, mit freudiger, anspruchloser Hingebung, mit neugekräftigter Gesundheit übernommen und geübt, und Gott hat gesegnet. Günther war als Prediger und Katechet, als Beichtvater und Tröster am Krankenbette unermüdlich thätig; die katholische Pfarrei Basel bewahrt ihm dafür ein dankbares Andenken. Seine Predigten und Christenlehren, sagt ein im Basler Volksblatt erschienener Nekrolog, waren sorgfältig ausgearbeitet und dem Gedächtnisse gut eingeprägt, wohl etwas monoton und allzu ruhig vorgetragen, aber belehrend und aufmunternd für Alle, weil sich in ihnen des Predigers lebendige Ueberzeugung und tiefe Frömmigkeit aussprach. Im Beichtstuhle war er die Klugheit, Milde und Sanftmuth selbst, jedes Wort verrieth sein Mitleiden und Wohlwollen. Die Kranken besuchte er fleißig, sein Erscheinen war ihnen stets willkommen, denn was er ihnen zusprach, war eben so belehrend als tröstend. Für Arme und Nothleidende, von deren Rechtschaffenheit und Hülfsbedürftigkeit er sich überzeugt, hatte er stets eine offene Hand; auch befolgte er den Spruch, daß die Linke nicht wissen soll, was die Rechte gebe. In seinem ganzen Wesen und Auftreten lag ein höheres Gepräge, gab sich der Adel der Seele kund, Alles verrieth Anstand und Bildung; auf seinem Antlitz leuchtete der Glanz einer reinen Seele. Wir fügen auch einen uns mitgetheilten schönen Zug seiner opferfreudigen Hingebung bei. Als in den Fünfziger-Jahren die Cholera in Basel ausbrach, war der Spital mit Kranken überfüllt. Die Krankheit hatte einen sehr gefährlichen Charakter; aber wo Alle fürchteten, da war der sonst so kindlich schüchterne Günther furchtlos. Jeden Tag sah mun ihn ruhig und zuversichtlich dem Spitale zuwandern und da von Krankenbett zu Krankenbett gehend, die Sterbenden zu trösten und mit den hl. Sakramenten zu versehen. Diese hochherzige Aufopferung fand dann auch von Seite der Spitalverwaltung die gebührende Anerkennung; es wurde dem ehrwürdigen Priester ein besonderes Dankschreiben für seine Leistungen während den Tagen der Noth zugesandt, in welchem mit den ehrenvollsten Ausdrücken seine opferwillige Liebe anerkannt wurde.

So wirkte Günther gemeinsam mit seinem alten Freunde von Büren, der den Grund gelegt hat zu den großartigen Schöpfungen und zu der schönen Entwicklung des katholischen Lebens in Basel; so wirkte er nach dem Tode des alten Pfarrers gemeinsam mit seinem kräftigen Nachfolger, der das Grundgelegte ausführte und Tüchtiges zu Stande brachte. Als der noch jugendliche Pfarrer nach Basel kam, befand sich Günther bereits vierzehn Jahre daselbst, hochgeachtet und verehrt. Das hinderte den damals schon greisen Priester nicht, sich mit aller Demuth und Dienstbereitwilligkeit sich zu unterwerfen. Es war ein ganz eigenthümliches Verhältniß; der alte Priester, fast wie ein Kind, die Anordnungen des jungen Pfarrers entgegennehmend, der Pfarrer aber in wahrer Hochachtung in seinem Hülfspriester einen Heiligen verehrend.

Bis in sein fünfundsiebenzigstes Jahr war Günther angestrengt thätig in seinem seelsorglichen Wirken. Am vierten Fastensonntage 1867 hatte er seine Jubelmesse gefeiert mit dankbarer Seele für alle Wohlthaten Gottes während seines fünfzigjährigen Priesterlebens, unter freundlicher Theilnahme der katholischen Pfarrei Basel. Er fühlte mehr und mehr die Beschwerden des hohen Alters. Er wollte nicht, daß etwas vernachlässigt würde, oder daß Andere aus Rücksicht auf seine zunehmende Schwäche mit Arbeit zu sehr überladen werden sollten, und zog sich am 21. Sept. 1868 wieder nach Mariastein zurück, wo der selige Abt Leo Stöcklin ihm ein freundliches Zimmer hatte einräumen lassen. Da hoffte der Priestergreis die letzten Tage seines Lebens in stiller Vorbereitung auf den Tod zubringen zu können. Aber noch kurz vor seinem Hinscheiden kam er in Gefahr, aus seinem Greisenasyl vertrieben zu werden. Durch Kantonsrathsbeschluß vom 17. September 1874 wurde nebst den Kollegiatstiften St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd auch das Kloster Mariastein aufgehoben. Der Convent mußte schon nach einigen Monaten dasselbe verlassen. Nur einige Patres blieben zurück zur Verwaltung der Seelsorge, und mit ihnen durfte auf seine Bitte auch der altersschwache Professor, der mehr und mehr an körperlichen Gebrechen litt, sein Zimmer behalten, aber stets in Gefahr, daß ein Theil des Klosters und damit auch seine Wohnung einen Kaufliebhaber finde. Alle diese Gewaltsschritte bereiteten ihm einen tiefen Schmerz; aber er trug ihn, wie alle Fügungen seines Lebens, still und ruhig, ohne zu klagen, ohne auf Diejenigen zu schmähen, die nach seiner Ueberzeugung so großes Unrecht an der Kirche und dem katholischen Volke begingen. Bis auf die

letzte Zeit las er alltäglich die hl. Messe, und als er fühlte, daß es zu Ende gehe, ließ er sich die hl. Sterbsakramente reichen, die er mit großer Andacht empfing. Am 21. Oktober Morgens vier Uhr verschied er sanft und ruhig, um den Lohn zu empfangen für alle seine Arbeit im Dienste Gottes und der Kirche.

Günther hat in seinem Testamente 8600 Franken vergabt zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken. Was er aber Alles während seines Lebens für die Kirche und die Nothleidenden verschenkt hat, das wußte er selbst nicht mehr. Niemand hat es erfahren, oft nicht einmal der Arme, der die Gabe aus fremder Hand empfing. Für seine einfachen Lebensbedürfnisse bedurfte der Selige so wenig, und bei seiner exakten Ordnung fiel alljährlich etwas von seiner Pension und den Zinsen seines Vermögens ab für die Kirche und die Armen. Unter seinen größern Vergabungen erinnern wir uns, daß er einem seiner ehemaligen Mitprofessoren, der über die Grenzen seines geringen Einkommens freigebig war, aber nicht so exakte Ordnung hielt wie Günther, unverzinslich einige tausend Franken lieh und auf sein Hinscheiden hin zu frommen Zwecken bestimmte. Der Pfarrkirche Flumenthal, wo er getauft war, gab er 3000 Fr. zu einem Orgelfond und 500 Fr. zu einem Maiandachtfond. In der neuen Pfarrkirche Oberkirch, zu welcher Pfarrei seine Heimathgemeinde Zullwil gehört, ließ er den schönen gothischen Hauptaltar darstellen. Gott lohne ihm! R. I. P.

Franz Lachat.

Den 30. Oktober 1875 begleitete in Delle, auf französischem Boden ein imposanter Leichenzug zur letzten Ruhestätte einen Mann von großem Talente und von hervorragender Bedeutung unter den Schriftstellern des Jura, den nach monatelanger Krankheit am 27. verstorbenen Franz Lachat. Billig widmen wir einige Zeilen der Erinnerung dem Manne, den auch wir kannten, indem derselbe ungefähr 2 bis 3 Jahre in Solothurn an der Seite seines Hochwst. Bruders, Eugenius, Bischofs von Basel, zubrachte, und den wir damals hochschätzen lernten, nicht nur seiner Erudition und Wissenschaftlichkeit willen, sondern auch wegen seines geraden, männlich strammen Charakters.

Franz Lachat erblickte das Tageslicht im Jahre 1808 zu Mentavon, Gemeinde Reclère, im bernischen Jura, als ältester Sohn eines wackern, nicht unbegüterten Landmanns, dessen Familie jedoch sehr zahlreich war. Da Franz große Geistesgaben verrieth und unwiderstehlichen Drang zu den Studien kund gab, ermöglichte es ihm die Familie, Collegien und höhere Lehranstalten zu besuchen, wobei man begreiflich der Hoffnung sich hingab, der Student werde dereinst in den geistlichen Stand treten. In der That erwählte sich der strebsame Jüngling nach absolvirten Gymnasial- und Lycealstudien die Theologie zum Fachstudium. Er begann dieß Studium in Besançon. Daselbst war es, wo er auch seinem eilf Jahre jüngern Bruder Eugen in den Mußestunden Lektionen in der lateinischen Sprache und in den übrigen Zweigen der Humaniora gab. Im Gefühle aber, daß das Opfer, welches zwei studirende Söhne der Familie auferlegt hätten, für dieselbe könnte hart und beschwerlich werden, faßte Eugen schließlich den Entschluß, in Rom seinem Ziele, dem geistlichen Berufe, zuzustreben, ohne den Seinigen irgendwie zur Last zu fallen; und wir wissen, daß ihm dieß trefflich gelang. Franz aber, nachdem er in Besançon die Theologie absolvirt, und zwar unter ausgezeichneten Professoren, von denen wir nur den spätern Erzbischof von Rheims, Gousset, benennen wollen, begab sich, sei es aus wissenschaftlichem Drang, sei es, daß er über seine Vokation zum geistlichen Stande mit sich noch nicht im Reinen war (Herr Lachat blieb Laie), begab sich nach Deutschland und zwar zunächst an die Universität Tübingen, wo ihn besonders Professor Möhler mächtig anzog. Indem er Möhlers Schüler war, machte er sich an die Uebersetzung von der „Symbolik", diesem ausgezeichnetsten Werke des würdigen Tübinger Gelehrten. Franz Lachat bearbeitete diese Uebersetzung mit großem Geschick, aber auch mit strenger Gewissenhaftigkeit, unter steter Zuratheziehung des Verfassers selbst. Deßhalb, als inzwischen Professor Möhler einem erhaltenen Rufe an die theologische Fakultät in München Folge leistete, siedelte auch der emsige Studiosus Franz Lachat mit dem Professor Möhler nach München über und hörte dort des Fernern theologische Vorlesungen an, aber auch andere, wie z. B. diejenigen von Görres. Lachat's Uebersetzung erschien gedruckt in Besançon im Jahre 1836 und hatte sofort einen glänzenden Erfolg. Nach wenigen Jahren ward die Uebersetzung einer zweiten Ausgabe theilhaft, mit Supplementen, welche auch Möhlers Werk beigegeben worden. Neben dieser Arbeit schrieb aber Franz Lachat auch Anderes für die Verlagshandlung Gaume, namentlich schrieb er unter dem Titel «Le Jardin des Olives» (der Oelgarten) ein Gebet- und Betrachtungsbuch, welches einer besonders sympathischen Aufnahme sich erfreute.

Auf diese Weise hatte Franz Lachat sich bereits den Namen eines Gelehrten und schätzbaren Literaten erworben, als er in sein Vaterland, um's Jahr 1841, zurückkehrte. Dnr Schriftstellerberuf zog ihn nun besonders an; allein zur Bethätigung desselben eröffnete sich ihm zunächst keine andere Carrière als die eines Zeitungsredaktors. Man hatte im Jahr 1840 im bernischen Jura ein Journal gegründet, welches, von Stockmar inspirirt und dirigirt, den Boden für eine Unabhängigkeitserklärung des Jura von Bern verebnen sollte. Dieß Journal, «l'Helvétie» geheißen, machte aber im Jahr 1841 schon einem andern, mehr den konservativen Prinzipien im Allgemeinen dienenden, Platz, das sich «l'Union» nannte. Von diesem politischen Preßorgan übernahm sofort Franz Lachat die Redaktion und vollführte seine hohe Aufgabe mitten in den höchst schwierigen Zeitepochen, die nun folgten, immer treu der gefaßten Devise und unentwegt bei allem lebhaften Aneinanderprallen der Parteien. Im Jahr 1844 jedoch fand das Blatt es für besser, sammt der Redaktion nach Freiburg hinüberzusiedeln (als «Union suisse»), wovon der Grund Niemanden, der Berns Gesinnungen dem Jura gegenüber kennt, entgehen kann. (Forts. folgt.)

Die Toleranz der Intoleranten und die Intoleranz der Toleranten.

(Corresp. aus Freiburg vom 16.)

Es ist doch etwas Eigenes mit der Toleranz der Ultramontanen und der Intoleranz der Radikalen. Am Allerheiligentag haben die hier in Freiburg und Umgebung niedergelassenen Protestanten, meistens Berner, die Einweihung ihres neuen Tempels gefeiert. Vom alten Bethaus wurde die Bibel in feierlicher Prozession nach dem neuen übertragen unter dem Geläute der neuen Glocken. Also eine protestantische Prozession unter protestantischem Geläute in der katholischen Stadt unter den Augen der so schwarzen ultramontanen Regierung und der als so intolerant verschrieenen oder stockkatholischen Bevölkerung von Freiburg Nicht die geringste Unehrerbietigkeit kam, laut den Berichten der protestantischen Blätter, von Seite der Zuschauer vor, im Gegentheile sollen sie ihre Sympathie ausgedrückt haben. Da sollen einmal die Katholiken irgend einer protestantischen Stadt, z. B. Genf, Bern, Biel, es probiren, sich als katholische Gemeinschaft auf öffentlicher Straße sehen zu lassen. Mit Prügeln würde man sie überfallen, nicht bloß mit groben Spott- und Schmachreden.

Wie man in St. Immer gegen die Katholiken handelt, siehe Artikel Jura.

In Niedervelier, im Berner Jura, hatten die Katholiken, nachdem ihnen ihre Pfarrkirche von den Radikalen genommen und geschlossen war, eine Glocke angeschafft und sie auf einem Privathause aufgehängt, um die Katholiken dahin zum Gottesdienste zu rufen. — Es ist die Glocke in der katholischen Kirche der Telegraph, der noch schneller die Kunde verbreitet und lange vorher erfunden war als der moderne Telegraph. Die Glocke in Undervelier wurde nicht lange — nur einen einzigen Sonntag geläutet, sie klang aber scheint's noch lange in den Ohren der toleranten Radikalen, denn es kam von Delsberg eine oberamtliche Ordre, die Glocke nicht mehr zu läuten. In Freiburg läuten die Protestanten ihre Glocken aus Leibeskräften und so oft sie wollen. In Lausanne dürfen die Katholiken keine Glocken auf ihren Kirchen haben.

Doch ist das nicht Alles: während protestantische Regierungen, wie in Genf und Bern, den Katholiken ihre Kirchen entreißen, steuert die ultramontane Regierung Freiburgs 3000 Franken an den Bau des protestantischen Tempels.

Noch mehr! Während die protestantische Einwohnerschaft Biels den Neuprotestanten die den Katholiken gestohlene Kirche um das Lumpengeld von 15,000 Fr. abkauft, steuert die katholische Stadt Freiburg, wie dieses am letzten Sonntag einstimmig beschlossen worden, 1000 Fr. an den protestantischen Tempel. Man gehe doch jetzt nach Bern, Biel oder Genf und suche um eine Unterstützung für den Bau einer römisch-katholischen Kirche nach, dann wird man sehen die Intoleranz der sog. Toleranten

Die Finanzen der Stadt Freiburg sind gegenwärtig durch die bedeutende Eisenbahnsubvention und durch die großartigen Unternehmungen der Ritter'schen Wasserwerke sehr in Anspruch genommen und rings um uns zeigt sich die radikale und protestantische Intoleranz auf die krasseste Art und Weise, darum verdient diese fr

burgische Gabe von 4000 Franken (im Ganzen) an den protestantischen Tempel eine Ehrenerwähnung.

Wochenbericht.

Schweiz. Zwei hervorragende Schweizer sind inner den letzten Tagen dahingeschieden, Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern und Dr. J. J. Blumer von Glarus, der erste hochbetagt, der andere in der Kraft der Jahre. Sie standen nicht auf dem Boden, den wir für den richtigen halten. Pfyffer erblickte in der Kirche, in welcher er geboren ward, nicht genugsam ihre ureigene Größe und Segensfülle und blieb zu sehr an zeitlichen, örtlichen und persönlichen Mängeln in und an derselben hängen. Darum sein mehr abwehrendes, mißtrauisches Wesen gegen dieselbe, gleich der Haltung anderer luzernischer Patrizier vor und neben ihm. Doch ehrte Pfyffer immer seine Kirche, beobachtete ihre Vorschriften, und ihm wäre es nicht möglich gewesen, derselben einen so rohen Absagebrief zu schreiben, wie das die Altkatholiken Luzerns thaten. Blumer war Protestant und gehörte nach seiner ganzen Richtung der liberalen Partei, jedoch im frühern, edlern Sinne des Wortes an. Das hindert uns nicht, die großen Verdienste beider Männer, ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit und ihren Gerechtigkeitssinn freudig anzuerkennen. Zwischen Pfyffer und den rohen Gesellen aus der rothen Schule der Staatsomnipotenzler war ein tiefer Abstand, und Blumer trat der Communen-Wirthschaft in Genf mit seinem gewichtigen Votum fest entgegen. Solche Männer sehen wir trauernd dahinscheiden; es gemahnt uns jedesmal an jenes Wort eines Amerikaners über die Entartung der Magistratur in den Vereinigten Staaten: zuerst edle, patriotische Männer, dann Rechtsgelehrte, zuletzt Demagogen und Schwindler. Wir in der Schweiz gehen leider den gleichen Gang. Darum Friede den Hingeschiedenen, und gebe uns Gott wieder ächte, christlich denkende Staatsmänner und Kenner und Schützer des Rechtes!

— Andeutungen: 1. Wer sich über die „4 Kölner Domherren", welche sich den „Brodkorb" geöffnet, etwas näher belehren will, der lese Nr. 259 der „Germania." Es ist wieder, wie gewohnt, Alles faul und falsch daran. 2. In weitaus den meisten katholischen Kirchgemeinden Preußens, auch in Hohenzollern, sind durchweg römisch-katholische Kirchenvorstände gewählt worden. 3. Ein ausgezeichnet schöner Artikel über Kloster Beuron findet sich in Nr. 260 der „Germania", Sonntagsbeilage; Nr. 261 heißt es: Am 6. Novbr. sei in Beuron ein Herr aus Berlin eingetroffen, als Musikkenner speziell vom Kaiser geschickt, um die dortige Musikschule zu prüfen. Möglicher Weise lasse sich von daher eine Ursache ableiten, die Niederlassung [mit ihren ganz vorzüglichen Kunstleistungen] bestehen zu lassen. Welche Zustände und welche Motive! Und dabei die verruchte Heuchelei mit Bildung und Humanität!

— **Zur Civil-Ehe.** Für die Einführung dieses Instituts haben sich unsere Kultur-Pächter vorzugsweise auch auf das Vorgehen des Lichtstaates Preußen berufen. Wie steht es aber in diesem Punkte in Preußen? Wir vernehmen aus zuverlässiger Quelle, daß eine jüngste kaiserliche Verordnung (vom Monat September 1875) neuerdings bei Militär-Ehen die Beobachtung der Vorschriften des § 62 des Militär-Reglements von Anno 1831 einschärft. Was sagt aber dieser § 62? Er befiehlt, daß die Ehen der Miliärpersonen immer vor dem Pfarrer oder dem Pastor des Bräutigams einzugehen sind. Was sagen unsere Civil-Ehe Fabrikanten zu diesem Vorgange im Bismarckischen Kulturstaate?

Bisthum Basel.

In Oesterreich gibt es ein vortreffliches „Kirchenblatt", welches in Salzburg erscheint. Der Redaktor desselben, Hr. Dr. Prof. Gasser, meldet, daß er einen Brief vom Hochwürdigsten Herrn Bischof von Basel, Eugen Lachat, erhalten habe, worin er ihm den Empfang von 700 Mark (dritte Sendung) bestätigt und allen edlen Wohlthätern auf das Innigste und Herzlichste dankt (darunter einer Dienstmagd, die 100 fl. öst. W. beitrug). Hochderselbe werde die gewünschten hl. Meßopfer für sie darbringen und ihrer, sowie aller Wohlthäter täglich im hl. Meßopfer gedenken.

„Unsere Bedürfnisse, heißt es im Fernern, weit entfernt abzunehmen, wachsen „beständig. Im Kanton Bern haben wir keine einzige Kirche mehr; man „hat uns 75 weggenommen und zugleich „alle Pfrundhäuser und alle Stiftungen. „Wir haben rein Nichts mehr. Zuletzt „wurde uns noch die schöne Kirche in „Bern entrissen Nach einem Beschluß „des Bundesrathes können die Priester „des Jura bald in ihre Heimath zurückkehren; aber ihre Lage und die der Katholiken wird schlimmer sein, als die bisherige wegen eines Gesetzes gegen den „katholischen Gottesdienst, das der Große „Rath von Bern genehmigte. Unsere „Priester werden wahrscheinlich selbst in „Privathäusern nicht mehr Messe lesen „dürfen. Bedeutende Geldstrafen und „lange Gefängnißstrafen sind unausweichlich. . . . Daraus können Sie abnehmen, wie groß unsere Bedürfnisse seien. „Der Gedanke daran ängstiget mich. „Aber ich hoffe auf die Vorsehung, die „nicht ermangeln wird, unter unsern katholischen Mitbrüdern uns Wohlthäter „zu erwerben."

Das „Salzb. Kirchenblatt" benützt diesen Anlaß, allen Freunden der Leidenden dieses edle Werk wiederholt anzuempfehlen und bemerkt: „Es ist leichter, Leidende zu unterstützen, als selbst „zu leiden; dennoch können wir auf diese „Weise der Verdienste ihrer Leiden theilhaftig werden."

Solothurn. Die Kirchgemeinde Solothurn hat am 14. d. mit großer Mehrheit beschlossen, den Entscheid über die Ausscheidung des Pfarrvermögens aus dem hiesigen Stiftsvermögen dem Bundesgerichte zu überlassen. Eine Motion von Landammann Brosi: der Verwaltungsrath möge diese Angelegenheit mit möglichster Beförderung [wozu?] beendigen, blieb in Minderheit.

— Der Verfassungsrath hat seine Verhandlungen geschlossen. Die Anträge der Verfassungskommission wurden mit wenigen Abänderungen angenommen, mit 70 gegen 15 Stimmen; 26 waren abwesend. Das „Echo" zieht die Bilanz der alten und der jetzigen Verfassung, und mit Recht zu Ungunsten der letztern, namentlich in Bezug auf die kirchlichen Artikel. Trägt doch Alles den Stempel des „Mutzen" in mehr als einer Beziehung.

— Der „Anzeiger" vertheidigt in einem gut und warm geschriebenen Artikel den Charakter Pfarrer Wetterwalds gegenüber den niedrigen Verdächtigungen nicht bloß einer verkommenen Presse, sondern eines unwürdigen offiziellen Aktenstückes. Seine Sittlichkeit und Pflichttreue haben auch die Gegner nicht anzutasten gewagt; seine Geradheit und lautere Ehrlichkeit wird keiner anzweifeln dürfen Der „Anzeiger" hebt dazu eine andere schöne Seite heraus, welche die Gegner weislich verschweigen und der Angeklagte nicht zu seiner Vertheidigung hervorgekehrt haben würde: die Wohlthätigkeit Wetterwalds, der keine Mühe und Opfer scheute, wenn es galt, Arme zu unterstützen und zu nützlichen Zwecken beizutragen, der nach 16 Jahren, in einem Alter von fast fünfzig Jahren, arm auf die Gasse gestellt werden soll.

— Altkatholisches. Nach dem „Handelskourier kömmt 1. der „Anzeiger" und wirft dem armen Pastor Herzog seine Bettelei für altkatholische Theologiestudenten vor, während ihnen doch, z. B. zwei Solothurnern, reiche Stipendien, jährlich bei 2000 Frk, zugekommen seien; kömmt 2. Dr Watterich (hätte bald geschrieben — Plapperich) und ärgert ihn mit seinem Katechismus*), kömmt 3. der Hase von Biel, macht das Männchen gegen den Infuljäger und sagt ihm: Herzog habe über die christkathol. Pfarrei in Biel seit ihrem Bestehen schon tausend Dummheiten behauptet, alles mit Mehrerem. Wie lange noch wird es gehen, bis Herzog einsieht: man könne mit solchem Pack wohl Klöster und Stifte aufheben, Kirchengut stehlen, die Kirche „organisiren" und ihre Rechte mit Füßen treten, aber nichts Vernünftiges, nichts Haltbares und Heilsames zu Stande bringen?

Luzern. Die Beerdigung Dr. Kasimir Pfyffers gestaltete sich zu einer großartigen Feierlichkeit, an der eine außerordentliche Volksmenge Theil nahm. Er hatte die hl. Sakramente einige Zeit vor seinem Tode empfangen, wie er überhaupt die kirchlichen Pflichten stets gehörig erfüllte. Er wolle nicht, daß er noch im Himmel eine Rechtsverwahrung zu Protokoll geben müsse — äußerte er sich scherzend noch in seinen letzten Tagen. Das „Vaterland" spricht sich auf würdige Weise über das Hinscheiden des bedeutenden Mannes aus.

Bern. Die Kirchendirektion des Kantons Bern hat auch der Redaktion der schweizer. Kirchenzeitung ihren Bericht betreffend die Ausgaben für den „katholischen" Cult in den Jahren 73 und 74 zugeschickt. Wir danken für die Aufmerksamkeit und werden sie nächstens gehörig erwiedern.

— Die katholische Pfarrei Bern ist neuerdings ausgeschrieben, da Herr Rektor Burkart in Wohlen die auf ihn gefallene Wahl ablehnte. — Herr Oberst Wurstemberger antwortet dem „Bund" auf dessen Zulagen in einer Weise, wie sie dem servilen Blatte, das alle Elendigkeiten der Berner Regierung belobhudelt, gar wohl gehört.

— Die exilirten jurassischen Priester sind nach dem „Pays" größtentheils in

*) Auch die Marienpredigt vom 8. Sept. war sehr interessant, und gar merkwürdige Sächelchen enthält sein Vortrag über „die Nothwendigkeit und die Berechtigung der Reformen in der christkathol. Kirche."

ihre Pfarreien zurückgekehrt; sie haben übrigens, wie zu erwarten stand, von der Großmuth der Berner-Regierung keinen Gebrauch gemacht, und erst nach dem 15. sich wieder gezeigt. Unterdessen erging von Seite der hohen Regierung folgende Weisung an die Regierungsstatthalter im Jura:

„Nachdem wir unterm 6. d. Mts. den Beschluß vom 30. Januar 1874, durch welchen einer Anzahl katholischer Geistlichen der Aufenthalt in den jurassischen Amtsbezirken bis auf Weiteres untersagt wurde, als aufgehoben erklärt und in Folge dessen diese Geistlichen in nächster Zeit in den Jura zurückkehren werden, halten wir es für angezeigt, Ihnen folgende Weisungen zugehen zu lassen:

1) Es ist uns mitgetheilt worden, daß an einigen Orten beabsichtigt werde, bei der Rückkehr der Geistlichen Kundgebungen zu veranstalten. Solchen Kundgebungen ist in keiner Weise entgegenzutreten, sofern dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird. Andernfalls ist nach Maßgabe der allgemeinen Polizeivorschriften dagegen einzuschreiten.

2) Nach Art. 3 des in Rechtskraft erwachsenen Gesetzes betr. Störung des religiösen Friedens ist sowohl den durch gerichtliches Urtheil abberufenen Pfarrern als denjenigen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet haben, die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft (Privatkultus) und jede Wirksamkeit an öffentlichen und privaten Schulen auf so lange untersagt, als ihre Widersetzlichkeit fortdauert, d. h. bis sie eine Erklärung abgegeben haben, daß sie sich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden unterziehen wollen. Den genannten Geistlichen sind alle und jede gottesdienstlichen Funktionen sowohl in öffentlicher Kirche, als in Privatlokalen untersagt, so lange sie nicht eine entsprechende Erklärung in obigem Sinne abgegeben haben. Auf diese Vorschrift wollen Sie genau Acht geben und Widerhandlungen dagegen, sobald sie zu Ihrer Kenntniß gelangen, unnachsichtlich und ungesäumt dem Polizeirichter zur Beurtheilung überweisen.

3) Da es möglicherweise vorkommen kann, daß einzelne der zurückkehrenden Geistlichen den Versuch machen werden, ihren Wohnsitz in den noch leer stehenden Pfarrhäusern aufzuschlagen, so ertheilen wir Ihnen die Weisung, solche etwaige Versuche sofort zu vereiteln, da die Pfarrhäuser, als öffentliche Gebäude, nur den vom Staate anerkannten Geistlichen zur Verfügung stehen.

Im Uebrigen verweisen wir Sie auf die Vorschriften des Kirchengesetzes und der ausführenden Dekrete zu demselben, sowie auf das Gesetz betr. Störung des religiösen Friedens, und erwarten von Ihnen, daß Sie um so energischer auf genaue Handhabung dieser Vorschriften dringen werden, als die Lage der Dinge im Jura in Folge der Rückkehr der renitenten Geistlichen auch schwieriger werden wird."

Wir sehen mit höchster Spannung der Entwicklung entgegen, ob und wie diese Erklärung gegeben und aufgenommen werde, und ob die „Gesetze" und „Maßregeln" Berns über der Bundesverfassung und den ersten Begriffen des Rechtes stehen.

Jura. Am 9. November 1873 hatte die **erste Profanation** der Kirchen im Jura stattgefunden, am 30. Januar 1874 wurde das **Verbannungsurtheil** gegen die römisch-katholische Geistlichkeit ausgesprochen: im Anfang November 1875 hat der Regierungsrath das Exil-Dekret wieder **zurückgezogen** und nach mehr als 20monatlicher Ausweisung kehren jetzt die Pfarrer wieder in ihr Vaterland zurück.

Aber wie? Sie kehren nicht mehr zurück in ihre Kirchen, denn diese sind ihnen verschlossen und der altkatholischen winzigen Minderheit überliefert; nicht mehr zurück in ihre Pfarrhäuser, denn diese werden von den Staatspastoren und Staatspastorinnen benützt; nicht mehr zurück in den Genuß ihrer rechtmäßigen Pfarrgehalte und Pfrunddotationen, denn diese sind und bleiben ihnen wegdekretirt. Aber sie kehren zurück in das Herz des Volkes und dieses wird für seine geliebten und verehrten Seelsorger Wohnung, Nahrung und Kleidung zu schaffen wissen, gleichwie es für seinen Gottesdienst Baracken und Höhlen zu finden wußte.

Aus authentischer Quelle dürfen wir versichern, daß die verbannten Priester ohne Rache und ohne Haß zurückkehren; sie werden durch die That beweisen, daß gleichwie sie ihrer Pflicht als römisch-katholische Priester trotz des Exils stets treu blieben, sie auch in der neuen Lage, welche weder Gefängniß noch Freiheit ist und vielleicht gefährlicher, jedenfalls schwieriger als das bisherige Exil wird, ihre Pflichten als Priester und Bürger gewissenhaft zu erfüllen wissen. Das Volk aber, dessen sind wir gewiß, wird dem edlen Beispiel seiner zurückgekehrten Seelsorger folgen und wie bis dahin mit neuem Eifer und neuer Geduld die Treue bewahren.

— Bei den Nationalrathswahlen wurden, wie bereits gemeldet, die katholischen Wähler durch die dem Jura beigelötheten protestantischen Kreise (geographische Wahlmaschinerie) überstimmt. Nach einer vorläufigen Entzifferung lieferten die protestantischen Kreise 6033 Stimmen den Radikalen und nur 276 den Katholiken. Die katholischen Kreise dagegen gaben 8436 Stimmen den Konservativen und 4159 Stimmen den Radikalen. Diese Zahl von 4000 radikalen Stimmen im katholischen Jura erscheint immerhin noch als eine große, wenn man bedenkt, welche Erfahrnngen diese Kreise seit 2 Jahren gemacht haben. Allein eine nähere Untersuchung wird auch diesen Punkt nächstens aufklären und jedenfalls zeigen, daß unter den Radikalen viele Protestanten und Regierungsanhänger sich fanden. Anderseits ist aber leider konstatirt, daß sich dießmal weniger katholische Wähler an der Abstimmung betheiligten, als früherhin, was den Wahlsieg der Radikalen erleichterte.

— **Staatspastorliche Lebensbilder.** Im St. Immerthal sind die Römisch-Katholiken nicht nur aus ihrer, mit ihrem Gelde erbauten neuen Kirche vertrieben, sondern sie werden auch aus ihrer Nothkirche verdrängt, indem der Eigenthümer des Lokals durch Drohungen 2c. zur Kündigung des Vertrags geleitet wurde; wie muß es da mit dem Toleranzgefühl des Staatspastors stehen?

— Staats-Abbé Houmann gefällt sich nicht mehr in Courtedour, er machte einen Gang nach Grandfontaine und steckte die Schlüssel des dortigen Pfarrhofs in seine Tasche. Er hat kein Recht auf das Pfarrhaus in Courtedour und auch keines auf das Pfarrhaus in Granfontaine; allein ein Staats-Abbé ist ungenirt! Es bedurfte des Einschreitens von höherer Seite, um die Rückkehr des Hausschlüssels aus der Tasche des Staats-Abbés zu erzielen.

— **Altkatholische Intoleranz.** In Alle starb ein vortrefflicher Katholik, Heinrich Hubleur, in dessen Hause die Katholiken ihren Gottesdienst hielten. Die Altkatholiken gestatteten nicht einmal, daß ihm bei der Beerdigung mit der, von ihm geschenkten, sehr schönen Glocke geläutet wurde!

Bisthum Genf.

Genf. Die **Neuwahl** des **Staatsraths,** welche auf den 14. dß. fiel, hat die konfessionell-politische Zerfangenheit und Verkommenheit Genfs wieder deutlich an den Tag gelegt. Die Katholiken bilden ungefähr 1/3, die Protestanten 2/3 Wähler; jene wohnen meistentheils auf dem Lande, diese in und um die Stadt herum.

Vorerst ist zu bemerken, daß die Wähler aus dem ganzen Kanton in der Stadt (!) stimmen müssen, welches geographische Wahlmittel von vornenherein die Interessen der katholischen Landbevölkerung verletzt.

Sodann hatten die Protestanten der untergeordneten Richtung (konservativ-liberal) vor Jahren mit den Radikalen eine Allianz geschlossen, um unter der Führung Carterets eine Regierung zur Bekämpfung der Katholiken zu bilden. Dieser auf konfessionellem und politischem Fanatismus beruhenden Allianz verdankt Carteret seine Mission.

Man hätte nun nach den seit 3 Jahren gemachten Erfahrungen vermuthen dürfen, daß die independenten Protestanten ihren politischen Mißgriff endlich einsehen und ihre Mitwirkung und Unterstützung dem Hrn. Carteret und Compagnie entziehen würden. Dem war und ist aber nicht so. Im Gegentheil, die liberal-konservativen Protestanten erklärten beinahe einstimmig: daß Carteret seine Mission noch nicht vollendet habe und derselbe daher wieder zu wählen sei. Hingegen zeigten sie sich bereit, einen oder zwei seiner Schweifträger über Bord zu werfen.

Die katholische Partei, d. h. die Union des Campagnes, fand, daß in Betracht die liberal-konservativen Protestanten das Haupt der Regierung, und dessen Mission „die Katholiken zu bekämpfen" beibehalten wollen, so lohne es sich der Mühe nicht, den Schwanz desselben zu ändern und das katholische Comite proklamirte daher, daß es unter solchen Umständen keine Wahlliste aufstelle, sondern Jedem anheimstelle, ob und wie er sich an den Staatsrathswahlen betheiligen wolle. Das katholische Comite wollte hiemit den liberal-konservativen Protestanten eine Lektion geben; ob dieselbe nützen werde, bleibt in Frage.

— Der Staatsrath hat bekanntlich die Vorsteher von fünf Gemeinden abgesetzt, weil sie gegen die polizeiliche „Kirchen-Schlosser-Operation" protesti-

ten 2c. Die fünf Gemeinden haben ihre neuen Vorsteher wieder in kirchlichem Sinne gewählt; die Namen dieser Gemeinden verdienen nach unserer Ansicht eine Ehrenmeldung, es sind: Corsier, Avusty, Hermance, Anieres und Confignon.

— Die Pfarrangehörigen von Meinier haben ein Gesuch um Strafnachlaß für ihren gesperrten Pfarrer Pissot eingereicht, fanden aber kein — Gehör. Wer für einen römisch-katholischen Pfarrer — Gnade bei radikalen Behörden hofft, der lebt nicht auf dea — Höhe unserer Zeit!

Personal-Chronik.

Solothurn. Die Wahlbehörde hat als Pfarrer von Biberist gewählt Hochw. Hrn. Ludwig Schmidlin, Bezirkslehrer in Neuendorf, als Pfarrer von Matzendorf-Aedermannsdorf Hochw. Hrn. Gottfried Wyß von Dulliken.

Kapitel Zürich-March. Das letzthin in Näfels versammelte Kapitel Zürich-March wählte als Sextar für den Kanton Zürich den neu gewählten Pfarrer von Rheinau, Hochw. Hrn. Benziger und als Sextar für den Bezirk Höfe Hochw. Hrn. Pfarrer Linggi in Wollerau.

Fürstenthum Lichtenstein. Zum Kaplan in Mauren wurde Hochw. Hrn. Jos. Marxer, bisher Kaplan in Bristen, Kt. Uri, gewählt.

St. Gallen. In Schmerikon starb Hochw. Hrn. Viktor Thomas Oechslin von Einsiedeln im Alter von 82 Jahren, ein frommer und bescheidener Priester. Durch mehrere Legate bedachte er kirchliche und wohlthätige Zwecke.

Luzern. Die erledigte Kaplaneipfründe von Escholzmatt wird mit Anmeldungsfrist bis zum 22. d. zur Bewerbung ausgeschrieben. — Dem Stift Münster wird von der Regierung gestattet, die zwei Stiftsfigristen und den Stiftsweibel bis auf Weiteres, wie früher, wieder selbst zu wählen.

Der Hochwst. Bischof von Würzburg Dr. Reißmann, ist den 17. November Morgens 5 Uhr an einem Schlagfluß plötzlich gestorben.

Zeitschriften-Schau.

(Fortsetzung.)

7) **Katholisches Deutschland.** 5. Heft. Biographien und Portraits der HH. 1) Cajetan, Graf von Bissingen. 2) P. Hattler, S. J. 3) Prof. Heinrich. 4) J. Er Jörg, Redaktor der christl.-pol. Blätter. 4) Freiherr v. Loë (Würzburg, Wörl.)

8) **Weckstimmen** 8. und 9. Heft. *) „Carl VII. von Spanien." „Eine Todtenbeschau" von A. Steiner. (Wien, Sartori.)

9) **Katholische Novellen-Bibliothek.** 3. und 4. Heft. Unglück und Schuld. Corona. (Würzburg, Wörl.)

10) **Bausteine für die christliche Kanzel.** Gesammelt von P. Müller, Pfarrer von Epzelborn, in planlosen Heften. 1. Heft. 1 Abtheilung. Theoretisches: a. Lektüren des Geistlichen, b. Heiligkeit des Predigers, c. Improvisation. 2. Abtheilung. Historisches: Aus dem Leben a. Viera's und b. Lacordaires. 3. Praktisches. Aus dem Leben der drei Bischöfe: Arnoldi, Ignatius und Zwerger nebst Dispositionen und Materien für Prediger 2c. 2c. Wir machen die Leser der Schweizer-Kirchenzeitung auf diese neue, bei Wörl in Würzburg erscheinende Zeitschrift insbesonders aufmerksam; dieselbe hat laut Anlage und Inhalt vortrefflichen praktischen Werth für jeden mit dem Predigtamte betrauten Geistlichen.

11) **Katholische Missionen.** 8., 9. und 10. Heft. Aufsätze über Haiti, Korea, Orient. Kiangnan. Japan. Ein Kapuziner-Missionär der Neuzeit. Nachrichten aus den Missionen China, Ostindien, Polynesien, Nordamerika, Anam, Afrika, Türkei, Mexiko, Ecuador (mit dem Portrait des ermordeten katholischen Präsidenten Moreno), Miszellen und Beilagen für die Jugend. Schöne Illustrationen. (Freiburg, Herder.)

*) Das 7te Heft ist uns nicht zugekommen. Wir ersuchen diese Verlagshandlung um dessen Nachsendung.

Inländische Mission.

Folgende Bücher sind der inländischen Mission geschenkt worden:

1. Von Sr. Hochw. Herrn Canonicus Schenker sel. in Münster: 6 Kisten Bücher.
2. Von Hrn. Buchbinder Feier in Hochdorf 14 größere und kleinere Bücher.
3. Von zwei Ungenannten in Zug: Walser: ewige Anbetung und 2 Jahre Sendbote.
4. Von Hrn. Herder in Freiburg: Katholische Sonntagskalender für 1875. Sendbotenkalender. Schreibende Hand von A. Stolz 5. Heft. Verbotener Baum von A. Stolz, 4. Heft. Die Segnungen der hl. Oelung. Endlich: Sophia, christliche Frauenzeitung, von Wörl.

Nic. Hofer, Kaplan.

Bei der Expedition eingegangen:

Für den Kirchenbau in Dulliken:

Von einer ungenannten Frauensperson	Fr. 1. —
Von Ungenannt	„ 5. —
„ „	„ 5. —

Briefkasten. Nach E, P. K. Konnte nicht mehr Platz finden; nächstens.

Liquidation von Kirchenornaten.

Der Unterzeichnete macht hiemit der Hochw. Geistlichkeit die ergebene Anzeige, daß er die von seinem Schwiegervater, dem wohlbekannten Hrn. B. Jeker-Stehli sel., hinterlassene Kirchenornathandlung übernommen hat und liquidirt.

Das reichhaltige Lager besteht vorzüglich aus verarbeiteten **Meßgewändern, Stolen, Chormänteln, Fahnen, Velum, Chorhemdern, Alben, Röcken und Krägen für Ministranten, Meßgürtel 2c., unverarbeiteten Stoffen, Broderien, Spitzen-Garnituren jeder Art.** Schöne Auswahl von Kerzenstöcken, Lampen, Rauchfäßern, Meßkännchen und viele andere Artikel.

Prompte Bedienung. Ausstellung der Gegenstände in meiner Wohnung. Herabgesetzte Preise. Bedeutender Rabatt bei größern Ankäufen.

Es empfiehlt sich bestens

43 **B. Lenzinger-Jeker,** Marktgasse, 44, Bern.

Ein Kirchenschmuck, 45³

welchen jede Kirchenverwaltung anschaffen sollte, sind transparente

Kirchen-Fenster-Rouleaux.

Transparent-Rouleaux machen mehr Effekt als die zehn- bis fünfzehnmal theureren Glas-Gemälde. Sehr schöne Transparent-Kirchenfenster-Rouleaux, als Zierde für jede Kirche verfertigt und liefert billigst

Muster stehen zu Diensten. **Georg Altschuh,** Maler, in Einsiedeln

Attest.

Unterzeichneter bezeugt hiermit, daß die von Hrn. Malermeister Georg Altschuh in Einsiedeln für unsere Kirchenfenster angefertigten Rouleaux durch correcte Zeichnung und entsprechendes Colorit sowohl, als auch des verhältnißmäßigen billigen Preises wegen unsere vollste Zufriedenheit erlangt haben.

Wir empfehlen allen Tit. Kirchenvorstehern die Anschaffung dieses so schönen Kirchenschmuckes.

Altendorf, den 13. Juli 1875. **Fr. Paul Bluntschi,** Pfarrer.

Die Glockengießerei

von

Gebrüder Graßmayr in Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich,

empfiehlt sich in Herstellung

neuer Geläute,

unter Garantie für vollständig reine Harmonie, schönen, reinen Ton und Guß.

Der Umguß alter Glocken in harmonische Stimmung zu schon vorhandenen Glocken wird bestens besorgt. 36¹¹

Im Verlage von **Fl. Kupferberg** in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jugendspiegel. Der kathol. Jugend gewidmet von Karl Rolfus. III. Bändchen: **Dora das Fischermädchen,** oder: **Die Gnadenhilfe von Telgte.** 8⁰. cartonnirt mit 3 Bildern in eleganter Ausstattung Fr. 1. 60.

Die freundliche Aufnahme, welche dem I. und II. Bändchen des Jugendspiegels zu Theil wurde, und der vielfache Verlang von Fortsetzung zeigen deutlich, daß der Verfasser Eltern und Jugendfreunde für sein Unternehmen gewonnen und den Kindern gute Unterhaltung und Belehrung geboten hat. Auch dieses Bändchen reiht sich den vorhergehenden würdig an und wird gewiß in jeder christlichen Familie willkomm geheißen werden. Weitere Bändchen befinden sich im Drucke und werden bis Weihnachten d. J. noch drei andere nachfolgen, so daß unter ihnen ausgewählt und jedes einzeln entnommen werden kann. Der geringe Preis gestattet auch Unbemittelten die Anschaffung und wird für die Kinder stets eine willkommene Weihnachtsgabe sein, die ihren dauernden Werth behält und veredelnd auf Herz und Gemüth wirken wird. 51

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.